A3 Antrag zum Wechselmodell

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	15.02.2018
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung

Wir halten das Wechselmodell grundsätzlich für eine gute Möglichkeit Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern herzustellen und den betroffenen Kindern einen guten Kontakt zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Wenn es dem Kindeswohl entspricht, sollte das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden können.

Begründung

Warum

Das GRÜNE Gremium Bundesfrauenrat beschloss am 14.10.2017 unter dem Titel „Selbstbestimmung und Gleichberechtigung“ unter dem Punkt „Alleinerziehende“:

„Wir sprechen uns entschieden gegen Bestrebungen aus, das Wechselmodell im Sorgerecht zu standardisieren. Grundsätzlich setzen wir uns für Partnerschaftlichkeit ein, aber das Wechselmodell kann nicht gegen den Willen eines Elternteils funktionieren.“

Die Ausgangslage

Gemeint ist die Situation, dass Eltern sich trennen. Die Eltern entscheiden dann, ob die Kinder bei einem von ihnen wohnen, sogenanntes Residenzmodell. Oder ob die Kinder wechselnd bei beiden Elternteilen wohnen. Das Wechselmodell. Wie das Wechselmodell gelebt wird, ist völlig unterschiedlich. Die Kinder können drei Tage bei einem und vier Tage bei dem anderen Elternteil wohnen, oder fünf Tage bei dem einen, zwei Tage bei dem anderen Elternteil. Oder, oder, oder. Es heißt schlicht, dass das Kind bei beiden Elternteilen wohnt. Die konkrete Ausgestaltung hängt völlig von den konkreten Gegebenheiten ab.

Können die Eltern sich nicht einigen, wo das Kind wohnen soll, entscheidet das Familiengericht. Das betrifft also ausschließlich Fälle, in denen beide Elternteile sich mindestens teilweise um die Kinder kümmern wollen, und mindestens ein Elternteil damit nicht einverstanden ist. Das Familiengericht wird fast immer eine*n Gutachter*in damit beauftragen, festzustellen, wie dem Kindeswohl entsprochen werden kann. Nur in seltenen Fällen wird es vorkommen, dass der Kontakt zu einem Elternteil dem Kindeswohl widerspricht.

Die derzeitige Gesetzeslage sieht so aus: Das Familiengericht darf das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteiles anordnen. Das hat der Bundesgerichtshof in höchster Instanz 2017 festgestellt. In der überwältigenden Mehrheit der Fälle tut es das aber nicht, sondern ordnet das Residenzmodell an. Auch die weiteren damit zusammenhängenden gesetzlichen Regelungen sind auf das Residenzmodell zugeschnitten, beispielsweise beim Unterhalt.

Um den Beschluss des Bundesfrauenrates inhaltlich umzusetzen, wäre mithin eine Gesetzesänderung erforderlich.

Es kann keine Regelung für alle Fälle geben

2015 forderte die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Resolution Nr. 2079 einstimmig die Mitgliedstaaten auf, in ihren familienrechtlichen Regelungen die Möglichkeit des Wechselmodells nach Trennung der Eltern zu schaffen. Die nationalen Regelungen sollten Ausnahmen nur zulassen in den Fällen von Kindesmißbrauch, Vernachlässigung/Verwahrlosung und häuslicher Gewalt. Wieviel Zeit das einzelne Kind bei den Elternteilen verbringt, sollte sich nach den Bedürfnissen und Interessen des Kindes richten.

Völlig klar ist, dass in diesen drei von der Versammlung aufgeführten Fällen, das Wechselmodell nicht vom Gericht angeordnet werden sollte und auch nicht werden würde, denn man darf davon ausgehen, dass es dem Kindeswohl nicht entsprechen würde. Völlig klar ist weiter, dass die Lebensumstände der beteiligten Kinder und Eltern ein Wechselmodell überhaupt zulassen müssen. Wohnt ein Elternteil in Berlin und das andere in Hannover, dann wird das Wechselmodell nicht angeordnet werden, weil es nicht dem Kindeswohl entspricht. In jedem Fall muss und wird das Familiengericht die konkreten Umstände prüfen und entscheiden.

Kompliziert – für die Eltern

Das Wechselmodell verlangt den Eltern ab, dass sie miteinander in Kontakt bleiben. Eltern müssen sich abstimmen. In vielen Fällen sind Eltern nach einer Trennung aber dazu nicht mehr gewillt. Noch komplizierter wird die Situation, wenn neue Partner*innen in das Leben der Eltern treten. Dennoch bleibt eine Konstante: Das Kind hat immer noch die gleichen Eltern. Für das Kind ist immer noch dieselbe Person der Vater, dieselbe die Mutter. Diese Beziehungen zu beiden Elternteilen zu schützen, ist im Interesse des Kindeswohles und es ist absolut essentiell. Es wird also kompliziert – für die Eltern und im Interesse der Kinder.

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren wäre die Lage noch komplizierter, weil von vornherein bis zu zwei Mütter und zwei Väter beteiligt sein könnten. In der Tat erfordert das von allen Beteiligten die Bereitschaft, sich in hohem Maße kooperativ zu verhalten. Nach jahrelangen Kämpfen haben wir erreichen können, dass gleichgeschlechtliche Paare rechtlich gleichgestellt sind. Wer sich auf eine solche Konstellation einlässt (Beteiligung von bis zu 4 Erwachsenen), der sollte sich darüber klar sein, dass Beziehungsabbrüche zu Bezugspersonen für ein Kind ein massives Problem darstellen und was das im Falle einer Trennung in der Partnerschaft bedeutet. Keinesfalls kann es heißen, dass das Kind dann die Person ist, die mit der komplexen Situation fertig werden muss, weil es auf einmal zwischen vier Haushalten pendeln oder bis zu drei Bezugspersonen verlieren soll. In jedem einzelnen Fall ist es Aufgabe des Familiengerichtes, eine tragbare und dem Kindeswohl entsprechende Regelung zu finden, die aber ein Gesetz unmöglich vorschreiben kann.

Frauen unterstützen, Männer unterstützen

Wir wollen, dass beide Elternteile sich in ihren Familien einbringen, gute Bindungen zu ihren Kindern haben. Wir wollen, dass Frauen familiär entlastet werden – durch ihre Männer. Frauen müssen jeden Tag wieder damit leben, dass vom Arbeitgeber*innen und auch den Kolleg*innen bei jeder Entscheidung mitgedacht wird, dass die Frauen ja entweder Kinder haben oder bekommen könnten und dann ausfallen. Wegen Elternzeit, Teilzeit, kranken Kindern. Solange diese Überlegungen mitschwingen, wird es Frauen immer wieder sehr viel mehr Mühe kosten, Verantwortung im Job übernehmen zu können, überhaupt bestimmte

Jobs/Ämter zu bekommen und Karriere zu machen. Fundamental ändert sich daran etwas erst, wenn die zugehörigen Männer sich selbst direkt in der Verantwortung für ihre Kinder sehen. Und wenn auch die Arbeitgeber*innen, Kolleg*innen und zugehörigen Frauen sie in dieser direkten Verantwortung sehen.

Wir wollen, dass Frauen beruflich aufgewertet werden – indem wir die Männer familiär aufwerten.

Wir wollen, dass Männer Elternzeit nehmen – mehr als zwei Monate! Wir wollen, dass auch mal die Männer zu Hause bleiben, wenn die Kinder krank sind. Wir begrüßen es, wenn Männer Teilzeit arbeiten und sich mehr um Kinder und Haushalt kümmern. Wir wollen, dass die Väter sich in der Verantwortung sehen. Das heißt aber auch, dass wir ihnen nicht verwehren dürfen, sich nach einer Trennung um ihr Kind zu kümmern.

Auch für die Fälle, in denen während der Partnerschaft eine Aufteilung der Erziehungsaufgaben nicht stattfand, kann das Gesetz keine Vorgabe machen. Es ist Aufgabe des Familiengerichtes die konkreten aktuellen Umstände festzustellen und eine Entscheidung im Interesse des Kindeswohles zu treffen.

Ein Signal

Die juristische Möglichkeit, das Wechselmodell anzuordnen, allein wird kaum eine wahrnehmbare Veränderung der Verhältnisse herbeiführen. Begleitend müssen die Umstände geschaffen werden, damit es auch wirklich in großem Maße genutzt werden kann. Jugendhilfemaßnahmen könnten beispielsweise Eltern dabei unterstützen für ihre Kinder zu sorgen und mit ihren Expartner*innen in die notwendige Kooperation zu gelangen. Eine gesetzliche Klarstellung, dass das Wechselmodell (auch gegen den Willen eines Elternteils) angeordnet werden kann, wäre ein Signal und nicht mehr. Wir würden nicht einmal die Rechtslage ändern. Wir würden damit die Aufteilung der Erziehungsarbeit aufwerten und zeigen, in welche Richtung unsere Gesellschaft gehen soll. In die Richtung einer juristischen und gelebten Gleichberechtigung.